

Anzug betreffend Präzisierung Ausstandsregelung

16.5176.01

§8 der Geschäftsordnung des Grossen Rates gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass. Wörtlich genommen würde diese Regelung bedeuten, dass eine substantielle Anzahl Grossratsmitglieder bei vielen Geschäften weder in Vorbereitung, noch Beratung noch Beschlussfassung mitwirken dürfte, bei z.B. Steuerfragen wäre die unmittelbare persönliche Betroffenheit gar bei allen Ratsmitgliedern gegeben.

Der Unterzeichnete möchte nun bewirken, dass es weder zu Unmöglichkeiten der genannten Art kommt, dass auf der anderen Seite die Ausstandspflicht aber auch nicht "grosszügig übersehen" wird, wie das öfter vorkommt.

Die Ausstandspflicht müsste so geregelt sein, dass einerseits das Fachwissen von Ratsmitgliedern genutzt werden kann (insbesondere in der Kommissionsarbeit), dass aber andererseits die Ratsmitgliedschaft nicht zur Erlangung von persönlichen Vorteilen missbraucht wird.

Er bittet das Büro des Grossen Rates deshalb um eine Ausformulierung der Ausstandspflicht in den Ausführungsbestimmungen, welche praktikabel ist und möglichst alle Unklarheiten beseitigt.

Patrick Hafner